



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Obwalden

Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Festsetzung Objekt F2.21)

Prüfungsbericht



Autoren

Marlies Schneider, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Sektion Richtplanung (ARE)
Richard Tillmann, Richtplangruppenleiter Zentralschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

ARE (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Festsetzung Objekt F2.21) Richtplan Kanton Obwalden, Bundesamt für Raumentwicklung, Ittigen

Bezugsquelle

www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-06-17/5

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind und richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 22. Oktober 2020 hat der Obwaldner Kantonsrat die Änderung der kantonalen Richtplanung 2019, Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Festsetzung Objekt F2.21) beschlossen. Mit Schreiben vom 3. November 2020 reichte der zuständige Landammann des Kantons Obwalden die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Obwalden lagen folgende Dokumente bei:

- Kantonsratsbeschluss zur Genehmigung der Änderung der kantonalen Richtplanung 2019, Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Festsetzung Objekt F2.21), 22. Oktober 2020
- Bericht zu den Eingaben Vernehmlassung und Anhörung zur Änderung der kantonalen Richtplanung 2019, Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Festsetzung Objekt F2.21), 30. Juli 2020
- Bericht des Regierungsrats an den Kantonsrat zur Änderung der kantonalen Richtplanung 2019, Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Festsetzung Objekt F2.21), 24. August 2020
- Kantonaler Richtplan 2019, Richtplan-Text und Änderungen, 30. Juli 2020

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a. RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung zur vorliegenden Richtplananpassung vom 30. April 2020 bis am 1. Juni 2020 durch. Deren Ergebnisse sind im Bericht zu den Eingaben zur kantonalen Richtplananpassung 2019, Bergstation Klein Titlis und Umgebung (Festsetzung Objekt F2.21) ersichtlich. Der Kanton hat die vorliegende Richtplananpassung dem Bund ebenfalls zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. April 2020 abgeschlossen. Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 6. November 2020 die betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL). Die Stellungnahmen wurden weitgehend in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 16. November 2020 wurden die Nachbarkantone darum ersucht, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Obwalden Stellung zu nehmen. Die Kantone Nidwalden, Uri und Luzern stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Der Regierungsrat der Kantons Obwalden hat sich mit dem Regierungsratsbeschluss vom 18. Mai 2021 mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden gezeigt. Der Beschluss wurde dem ARE per Schreiben vom 20. August 2021 mitgeteilt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 Richtplananpassung Klein-Titlis (Objekt Nr. F2.21)

Ausgangslage

Der Kanton Obwalden reicht die Festsetzung des Objekts Nr. F2.21 «Bergstation Klein Titlis und Umgebung» zur Genehmigung ein. Mit der Festsetzung des Objekts Nr. F2.21 sollen die richtplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens «Titlis 3020» geschaffen werden. Gemäss Richtplantext beinhaltet das Vorhaben den Ersatzneubau der Bergstation Klein Titlis, die Aufwertung des bestehenden Stollens, die Umnutzung des Kommunikationsturms zu einem Restaurant sowie eine neue Seilbahn zwischen Stand und Klein Titlis.

Beurteilung

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund dem Kanton Obwalden den folgenden Auftrag für die Überarbeitung gegeben: «Der Richtplantext F2.21 ist unter Hinweise/weitere Bemerkungen in Bezug auf eine bestmögliche landschaftliche Integration der Bergstation Klein Titlis und der umgebenden Anlagen zu ergänzen». Der Kanton Obwalden hat den zur Prüfung vorliegenden Richtplantext entsprechend ergänzt. Er weist im betroffenen Objektblatt darauf hin, dass die erwarteten Auswirkungen des Projekts auf Landschaft und Verkehr gemäss den Richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen in F2-2, F2-3 und D1-1 behandelt werden. In der Richtungsweisenden Festlegung F2-2 hat der Kanton Obwalden zudem ergänzt, dass bei touristischen Infrastrukturanlagen basierend auf einem Landschaftskonzept gemäss der Richtungsweisenden Festlegung E2-2 und der Handlungsanweisung E2-2 angemessene Ersatzmassnahmen für die Landschaft geleistet werden müssen. Der Bund sieht den oben genannten Auftrag für die Überarbeitung aus dem Vorprüfungsbericht somit als erfüllt.

Weiter hat der Kanton Obwalden den Begriff «Transportseilbahn» mit dem Begriff «Seilbahn» gemäss Hinweis aus dem Vorprüfungsbericht ersetzt. Auch hiermit ist der Bund einverstanden.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht macht das ARE darauf aufmerksam, dass im Plangenehmigungsverfahren, das bereits im Gange ist, aus raumplanungsrechtlicher Sicht noch folgende Punkte abschliessend geklärt und beurteilt werden müssen:

- Es ist sicherzustellen, dass nur das für standortgebundene Zwecke nötige Programm an Angeboten und insbesondere nur die hierzu benötigten Verkaufsflächen zur Verfügung gestellt werden.
- Gemäss den Erläuterungen des Kantons soll die neue Seilbahn vorerst dem Materialtransport während der Bauarbeiten dienen, später als «Evakuationsbahn», als Ersatzanlage bei Wartungsarbeiten an der bestehenden Bahn sowie als Entlastung an Spitzentagen. Im Sinne der Anforderung der Standortgebundenheit für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gemäss Artikel 24 RPG ist hierzu ein nachvollziehbarer Bedarfsnachweis nötig.

Schliesslich weist das BAZL darauf hin, dass für die Erstellung einer neuen Seilbahn die Bestimmungen zur Bewilligungs- und Meldepflicht von Luftfahrthindernissen gemäss Art. 63 ff der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) zu beachten sein werden.

3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 25. August 2021 wird die Anpassung des kantonalen Richtplans Obwalden betreffend Objekt F2.21 «Bergstation Klein Titlis und Umgebung» genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi